Anlage 71 zur GRDrs. 823/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittlicher jährlicher kostenwirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| SI-BB  8050 5300 | Referat SI  Behindertenbeauftragte | A 10G | Sachbearbeiter/-in | 0,5 | - | 48.300 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Der Schaffung von einer 0,5-Stelle für Sachbearbeitung der Anträge Förderprogramm "Altersgerechtes und barrierefreies Wohnen" in der Geschäftsstelle der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung wird zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Die Stellenschaffung ist in der „Grünen Liste“ zum Haushalt 2024/2025 enthalten. Die Stelle ist Bestandteil des „Haushaltspakets Inklusion 4.0“ (GRDrs 559/2023).

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Im Laufe der vergangenen fünf Jahre hat sich das Förderprogramm „Barrierefreies und altersgerechtes Wohnen“ in der Stuttgarter Stadtgesellschaft etabliert. So sind die Antragszahlen von 26 Anträgen im Jahr 2018 auf 120 Anträge (8 konnten nicht bewilligt werden, wegen ausgeschöpfter Mittel) im Jahr 2022 und einer damit verbundenen Bewilligung an Fördermitteln in Gesamthöhe von insgesamt ca. 825.000 € im Jahr 2022 (mit Ermächtigungsübertragung) gestiegen.

Die finanzielle Förderung für Eigentümer und Vermieter für den barrierefreien Umbau von Bestandswohnungen in Stuttgart ist eine wirkungsvolle und direkte Maßnahme für die Bürger/-innen unserer Stadt. Die gesellschaftspolitischen Ziele sind, dass

* Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf im „normalen“ Wohnraum eine personenzentrierte Unterstützung erhalten können (und nicht in eine besondere Wohnform ziehen müssen),
* älter werdende Menschen ihren individuellen Wohnraum frühzeitig barrierefrei umbauen können, um weiterhin in unserer altersgerechten Stadt (Age-friendly City) wohnen zu können (Mitglied der WHO Initiative „Age-friendly Cities“),
* Menschen mit pflegerischem Unterstützungsbedarf aufgrund mangelnder Barrierefreiheit nicht in eine kostenintensive stationäre Pflegeeinrichtung ziehen müssen, sondern ambulant in ihrem barrierefreien Wohnraum unterstützt werden können.

Mit dem bestehenden Förderprogramm werden die baulichen Voraussetzungen geschaffen, damit ein Verbleib im eigenen Wohnraum mit oder ohne ambulanter Unterstützung für Menschen mit Unterstützungs- und/oder Pflegebedarf ermöglicht wird.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Im Rahmen des Förderprogramms „barrierefreies und altersgerechtes Wohnen“ ist eine intensive, individuelle und persönliche Beratung und Begleitung der Förderanträge notwendig. Die Bürger/-innen haben einen sehr hohen Beratungs- und Gesprächsbedarf zu den finanziellen Aspekten des Förderprogramms. Dieser kann nur von der gewährenden Stelle fachlich beantwortet werden. Durch die gestiegenen Anfragen und Antragszahlen an zu bearbeitenden Förderanträgen mussten Anfragen, Themen sowie Teilnahme an amts- und referatsübergreifenden Arbeitsgruppen zurückgestellt werden.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Es sind keine weiteren Bearbeitungen der Förderprogramme möglich, ohne dass dadurch die gesetzlichen Aufgaben nach § 15 L-BGG wie die Beratung von Einzelpersonen, Beratung der Verwaltung in ämter- und referatsübergreifenden Fragestellungen und Stellungnahmen und Beratung der städtischen Grundversorgungsstrukturen (Kita, Schule, Mobilität, Bauen) drastisch reduziert werden müssen bzw. nicht bearbeitet werden können.

# 4 Stellenvermerke

-